

(S. 285, Landtagsacten 1842, Beil. zur II. Abth.)  
angegeben, theils aus der unter officieller Autorität im Jahre 1841 in Berlin veröffentlichten

„Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern, nebst der Instruction vom 1. Mai 1841 mit Ergänzungen, Erläuterungen u. u.“

zu entnehmen sind, mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, so ergibt sich, daß dieser letztere, dem Antrage der vorigen Ständeversammlung entsprechend, dem preussischen Institute zwar in der Hauptsache und hinsichtlich des dem Institute zum Grunde liegenden Endzwecks nachgebildet, in so fern jedoch von ihm verschieden ist, als

- a) in der ganzen preussischen Monarchie, mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen, wo das Institut überhaupt nicht besteht, bestimmte Bezirke von in der Regel 2000 Seelen, für deren Jeden ein Schiedsmann zu bestellen ist, abgegrenzt und festgestellt sind,
- b) als die Wahl der preussischen Schiedsmänner durch Urwähler, und zwar in den Städten unter Leitung der Magistrats, auf dem Lande unter Leitung der Landräthe erfolgt, und als
- c) der zum Schiedsmanne Erwählte verbunden und eventuell sogar durch Geldstrafen dazu anzuhalten ist, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht Gründe, die von Annahme einer Vormundschaft befreien, oder solche persönliche Verhältnisse anzuführen vermag, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

Beruhet sonach das preussische Schiedsmannsinstitut auf einer festern Basis, ist es ein strenger geordnetes, als das uns zur Prüfung vorgelegte, so läßt sich demungeachtet aus allen Nachrichten, die über den Erfolg der Wirksamkeit der preussischen Schiedsmänner theils schon früher,

(vergl. S. 289, Landtagsacten 1842, Beilage zur II. Abth.)

theils gegenwärtig von der unterzeichneten Deputation aus glaubwürdigen und sachkundigen Quellen eingezogen worden sind, so viel mit Bestimmtheit folgern:

daß, wenn das Institut einen segensreichen Erfolg gewähren solle, vor allen Dingen die Wahl auf einsichtsvolle und verständige Männer fallen muß, die das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, jeder Unparteilichkeit unzugänglich sind und Gemein Sinn genug besitzen, um dem Wohle des Publicums einen Theil ihrer Zeit und ihrer Kräfte zu opfern.

Daß ein solches Resultat weder durch subjective, noch durch objective Zwangsmaßregeln und administrative Vorschriften zu erlangen sei, liegt wohl in der Natur der Sache, und eben deshalb scheint es um so wünschenswerther, daß bei Einführung eines ähnlichen Instituts, so viel als nur immer möglich:

alle lästigen Formalitäten, bedeutende Geschäftsvermehrung für die Behörden, Kostenaufwand für die Gemeinden, welches alles durch die Bildung bestimmter Wahlbezirke durch das ganze Land, durch Feststellung einer besondern Wahlordnung, durch Einführung eines Zwanges sowohl zu Annahme des Amtes, als zum Erscheinen der Parteien, mehr oder weniger herbeigeführt werden würde, vermieden werden möchten.

Die Deputation verkennt keineswegs, daß bei diesen Voraussetzungen die Frage sehr nahe liege:

ob es dann überhaupt der besondern Begründung und Einführung eines Instituts bedürfe, da es ja ohnehin einem Jeden freistehe, einen Mann seines Vertrauens zu ersuchen, sich der Vermittlung und gütlichen Beilegung eines entstandenen Streites zu unterziehen?

allein so zweifelhaft auch immer noch Manchem die wirkliche Benutzung eines auf obige Grundsätze zu basirenden Gesetzes und der Erfolg desselben erscheinen mag, so dürfte die Erlassung desselben doch schon um deswillen wünschenswerth sein:

weil durch dasselbe im Allgemeinen das Interesse bethätigt wird, welches der Staat an möglichster Vermeidung von Processen nehmen muß, weil durch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes der Weg vorgezeichnet wird, den die Parteien zu Erreichung dieses Zweckes einzuschlagen haben, und endlich, weil die Erreichung dieses Zweckes durch die der Person der Schiedsmänner zu verleihende öffentliche Autorität und den Protocollen derselben zu verleihende officiële Glaubwürdigkeit, doch jedenfalls wesentlich befördert werden wird.

Indem die Deputation sonach vollständig die Seite 505 der Motive ausgesprochene Ueberzeugung theilt:

daß das Institut der Schiedsmänner, wiewohl nicht für unbedingt nothwendig anzuerkennen, doch wahrhaft nützlich und von wohlthätiger Einwirkung auf den rechtlichen und sittlichen Zustand des Volks werden könne, in so fern ihm eine Einrichtung gegeben wird, welche der in den Motiven näher entwickelten Idee entspricht,

glaubte sie, ihrer verehrten Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf mit nur wenigen, sofort näher zu gedenkenden Veränderungen zur Annahme empfehlen zu können.

Anlangend die Bezeichnung des einzuführenden Instituts, so hat die zweite Kammer

(vergl. S. 341, Landt.-Act. III. Abth.)

gegen eine Minorität von 20 Stimmen, dem Antrage ihrer Deputation gemäß, das Wort: „Schiedsmann“ in der Ueberschrift und im Eingange des Gesetzes, so wie überall, wo es im Gesetze gebraucht ist, mit dem Worte: „Friedensrichter“ zu vertauschen beschlossen. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß diese Benennung dem Zweck des Instituts, der Wiederherstellung des Friedens, entsprechender, daß sie volksthümlicher sei und namentlich auch dazu beitragen werde, die betreffende Person in der Meinung des Publicums höher zu stellen.

Die unterzeichnete Deputation konnte diesen Gründen nicht so viel Gewicht beilegen, um eine Abweichung von dem Vorschlage der Regierung zu beantragen. Das Vorbild des einzuführenden Instituts, das preussische Schiedsmannsinstitut, hat dieselbe Benennung, das Wort: „Friedensrichter“ führt unwillkürlich auf den Gedanken an „Friedensgerichte“, eine dem einzuführenden Institut durchaus fremde Institution, und die zuletzt angeführte politische Rücksicht dürfte deshalb nicht ganz unbedenklich sein, weil die Ertheilung des Prädicats „Richter“ an Jemanden, der weder Recht zu sprechen noch sonst irgend ein richterliches Attribut hat, leicht möglicherweise das Volk über die eigentliche Bedeutung des Instituts irre zu führen geeignet sein dürfte.

Endlich möchte auch die Benennung „Friedensrichter“ mehr als ein wirklicher, selbst nach Niederlegung der Function fortzuführender Amtstitel erscheinen.

Man empfiehlt daher die Beibehaltung des Ausdrucks: „Schiedsmann“.

Weit wichtiger ist ein anderweiter Beschluß der jenseitigen Kammer (vgl. S. 473 cit. loc.), nach welchem im Eingange des Gesetzentwurfs auf der 3. und 4. (s. o. d. 4. u. 5.) Zeile die Worte: